

Auflagen und Hinweise zur Aufstellung von Informationsträgern politischer Parteien und Wählergruppen anlässlich allgemeiner Wahlen und Abstimmungen

I) Allgemein:

- 1) Der Antragsteller ist verpflichtet, diesen Bescheid bereitzuhalten und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. An Ort und Stelle ergehende zusätzliche behördliche Anordnungen zur Sicherung des Straßenverkehrs sind unverzüglich zu befolgen.
- 2) Der öffentliche Verkehrsraum muss während der beabsichtigten Maßnahme ständig sauber gehalten werden. Notfalls werden Verschmutzungen, abgerissene Plakate usw. durch den Markt auf Kosten des Antragstellers beseitigt.
- 3) Für Schäden und Schadensersatzansprüche, auch solchen von Dritten, die sich aus der Inanspruchnahme der mit diesem Bescheid erteilten Genehmigungen ergeben, haftet der Antragsteller.
- 4) Zuwiderhandlungen können nach § 49 Abs. 1 Nr. 27 bzw. Abs. 4 Nr. 3 StVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

II) Aufstellung von Informationsträgern:

- 1) Bei Info-Trägern politischer Parteien und Wählergruppen, welche zu Wahlwerbezwecken anlässlich allgemeiner Wahlen und Abstimmungen aufgestellt werden, verzichtet der Markt Jettingen-Scheppach auf das Anbringen von Genehmigungsaufklebern. Falls jedoch Info-Träger nicht entsprechend dieser Auflagen und Hinweise angebracht werden oder nicht innerhalb der in Nr. 9 bestimmten Frist abgebaut werden, wird der Werbeträger durch den Markt Jettingen-Scheppach entfernt und im Bauhof (Oberer Angerweg 3, OT Jettingen) zur Abholung bereitgehalten (Abholung nur nach Terminvereinbarung möglich). Wird der Informationsträger innerhalb einer Woche nach Entfernung nicht abgeholt, erfolgt eine für den Aufsteller kostenpflichtige Entsorgung.
- 2) Die Informationsträger dürfen den Straßenverkehr, insbesondere den Fußgänger- und/oder Radverkehr nicht behindern und dürfen nur innerhalb geschlossener Ortschaften aufgestellt werden. An den Kreisverkehren zwischen Bahnlinie und dem Gewerbegebiet „Scheppach Nord-West II“ im OT Scheppach **dürfen keine Informationsträger** aufgestellt werden.
- 3) Eine Häufung von Werbung am gleichen Standort ist zu vermeiden:
 - 3.1 Pro Standort darf nur ein Informationsträger, pro Informationsträger darf auf jeder Seite nur ein Plakat oder Werbehinweis angebracht werden (Vorder- und Rückseite also zulässig).
 - 3.2 Sofern bereits ein anderer Informationsträger an einem Standort vorhanden ist, darf kein weiterer am gleichen Standort angebracht werden.
- 4) Die Träger, Schilder und Plakate dürfen nicht reflektieren und keine Ähnlichkeit mit Verkehrszeichen aufweisen. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen sowie Verkehrszeichen müssen freigehalten werden.
Die Informationsträger dürfen nicht an Pfosten von öffentlichen Verkehrszeichen des fließenden Verkehrs angebracht werden. Sie dürfen auch nicht an Bäumen und anderen Pflanzen befestigt werden.
- 5) Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen (insbesondere der Windlast) nach den einschlägigen Vorschriften genügen. Die Werbetafeln sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
- 6) Die Informationsträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und Überwachung zuständigen Unternehmens oder Verantwortlichen versehen werden.
- 7) Sollten Informationsträger nicht standfest, beschädigt oder unansehnlich sein, sind diese umgehend instand zu setzen. Ist dies nicht möglich oder treten weitere Beanstandungen auf, sind die Werbeträger spätestens zwei Tage nach Aufforderung zu beseitigen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, ist der Markt berechtigt, die Informationsträger auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.
- 8) Der Untergrund darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben oder gebohrt werden. Das Grundstück ist nach Abbau der Werbeträger im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen.
- 9) Soweit keine andere Befristung geregelt ist, müssen die Werbeträger spätestens 4 Tage nach der Wahl oder Abstimmung abgebaut sein. Nr. 1 gilt entsprechend.
- 10) Info-Träger dürfen sechs Wochen vor Wahltermin aufgestellt werden.